

Wien, 15. November 2011

Beschwerdesenat 2

Im Zuge der Berichterstattung über Gaddafis Tod wurden in den unterschiedlichsten Medien Fotos des sterbenden bzw. getöteten Diktators gebracht. Diese Fotos waren in unterschiedlichem Maße blutig, abschreckend, entwürdigend und abstoßend.

Der Senat 2 des Presserats nimmt diese Berichterstattung zum Anlass zu folgender grundsätzlicher

ERKLÄRUNG:

Außer Frage steht, dass die teils sehr drastischen Abbildungen des sterbenden bzw. getöteten Diktators geeignet sind, die Rechte und Würde der Person Gaddafis zu verletzen. Jeder Mensch, so auch Gaddafi, hat auch über seinen Tod hinaus Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Das Zurschaustellen eines Leichnams verletzt diese Rechte.

Ebenso außer Frage steht, dass die österreichische Presse in Berichterstattung und Kommentar, Wort und Bild, frei ist und nicht behindert werden darf. Der Tod eines Diktators ist ganz zweifellos ein historisch bedeutendes Ereignis, über das die Öffentlichkeit ausführlich unterrichtet werden muss. Die Öffentlichkeit hat nicht nur ein Recht auf Information, sie hat auch ein unleugbares Interesse an umfassender Berichterstattung.

Beide Grundrechte – die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen sowie die Freiheit der Presse – sind wichtig und schützenswert. Es ist Aufgabe und Verantwortung der österreichischen Presse, beide Rechte sorgfältig und gewissenhaft gegeneinander abzuwägen.

Es ist unerlässlich, dass Medien sich der Verantwortung, die sie tragen, bewusst sind. Die Darstellung von Gewalt birgt stets auch die Gefahr in sich, Rechte Einzelner über Gebühr zu verletzen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Umgang mit der Darstellung von Gewalt unsere Gesellschaft prägt. In Zeiten, in denen verstörende Bilder der Opfer von Gewalt oder Naturkatastrophen längst alltäglich geworden sind, sollten gerade die Medien eine gewisse Zurückhaltung üben und mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Bildmaterial verantwortungsbewusst umgehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Zeitungen auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte den Medienverantwortlichen ganz besonders am Herzen liegen.

Selbstverständlich darf über den Tod eines Diktators in Wort und Bild berichtet werden. Im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung ist es auch legitim, zum Nachweis dafür, dass die Meldung von Gaddafis Tod korrekt ist, Abbildungen des Getöteten zu zeigen. Das Recht der Öffentlichkeit auf Information geht hier dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des toten Diktators vor.

Allerdings heiligt der Zweck nicht jedes Mittel. Jede Interessenabwägung verlangt stets den gelindesten Eingriff in geschützte Rechte. Art und Qualität der Fotos sind somit ausschlaggebend. Fotos, die über ihren Zweck, Gaddafis Tod quasi zu bescheinigen und solchermaßen den Bericht abzurunden, hinausgehen und in besonders blutiger, abstoßender oder entwürdigender Darstellung von Gewalt schwelgen, sind nicht der gelindeste Eingriff in die Persön-

lichkeitsrechte Gaddafis. Sie sind auch durch das unbezweifelte Recht der Öffentlichkeit auf Information nicht mehr gerechtfertigt. Bei solchen Abbildungen steht die Gewalt, nicht die Berichterstattung im Mittelpunkt. Es geht um Sensationshascherei und längst nicht mehr um ausführliche Information. Solche Fotos zu veröffentlichen verstößt gegen die ethischen Grundsätze, denen sich die österreichische Presse verpflichtet fühlt.

Ob Fotos eines getöteten Diktators den allseits anerkannten Grundsätzen für publizistische Arbeit Genüge tun oder ob sie über das Ziel hinausschießen und diese Grundsätze verletzen, kann nur im Einzelfall – Foto für Foto – beurteilt und letztendlich entschieden werden.

Es bleibt die Eigenverantwortung der Medien, in ethisch einwandfreier Weise zu informieren und zu berichten.

Mag. Andrea Komar
Vorsitzende Beschwerdesenat 2
Österreichischer Presserat